

**Vorlage Nr.: 0031/2021**  
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung		N			

## **Widmung eines Teilstücks der Töpferstraße**

### **Anlage:**

Lageplan Töpferstraße

### **1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Stichweg der Töpferstraße hat eine unbefestigte Straßenoberfläche und ist bisher noch nicht gewidmet. Damit die Erschließung der Anlieger gesichert ist, soll die Widmung jetzt nachgeholt werden.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Straße vom Träger der Straßenbaulast für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Voraussetzung der Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der Straßenfläche ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

entfällt

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

## Widmung

eines Teilstücks einer Straße in der Gemarkung Soltau, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zur Gemeindestraße nach

§ 6 Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flur-stück	m	Anfang d. Straße		Ende d. Straße	
					Flur	Flst.	Flur	Flst.
T 7	Töpferstraße	27	7/22	41	22	42/65	27	7/62

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.